

# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 13. April 2021

228

<b>EINGANG GR</b>			
21. April 2021			
GRG Nr.	20	BS 18	164

## **Botschaft betreffend Genehmigung der Covid-19-Notstandsmassnahmen betreffend Verlängerung der Urnenabstimmungen in Gemeinden, Beschlussfassung in Zweckverbänden und Anpassung des Härtefallprogramms Kanton Thurgau**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft betreffend Genehmigung der Covid-19-Notstandsmassnahmen betreffend Verlängerung der Urnenabstimmungen in Gemeinden, Beschlussfassung in Zweckverbänden und Anpassung des Härtefallprogramms Kanton Thurgau, die der Regierungsrat im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie gestützt auf § 44 Kantonsverfassung (KV; RB 101) getroffen hat.

### **1. Ausgangslage**

Die anhaltende Corona-Epidemie bedingt nach wie vor gesundheitliche, volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Massnahmen, die zu grossen Einschränkungen im öffentlichen und privaten Leben führen. Diese Massnahmen des Bundes sind insbesondere in der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) und in der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung; SR 951.262) festgeschrieben. Die Corona-Epidemie stellt Privatpersonen, selbständig tätige Personen, Unternehmen und auch staatliche Organisationen vor enorme Herausforderungen. In dieser besonderen Lage sah sich der Regierungsrat gezwungen, rasch Sofort- und Notmassnahmen zu treffen.

### **2. Rechtliche Grundlagen**

Bei grosser Not oder schwerer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit kann der Regierungsrat gemäss § 44 Abs. 1 KV Notstandsmassnahmen beschliessen. Diese Bestimmung dient einerseits dem Schutz klassischer Polizeigüter (wie dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Schutz der öffentlichen Gesundheit), andererseits

aber auch der Abwehr von wirtschaftlichen und sozialen Notständen, die weitreichende Konsequenzen hätten und letztlich zu einer Gefährdung der klassischen Polizeigüter führen könnten. Art. 44 KV erlaubt dem Regierungsrat, in einer ausserordentlichen, dringlichen Situation rasch und wirkungsvoll zu handeln. Notstandsmassnahmen können sowohl Rechtsetzung als auch andere Massnahmen, insbesondere faktisches Verwaltungshandeln umfassen. Sie sind nicht an die verfassungsmässigen Finanzbefugnisse gebunden, können auch ohne gesetzliche Grundlagen ergriffen werden und entfalten unmittelbare Wirkung. Über getroffene Notstandsmassnahmen ist der Grosse Rat unverzüglich zu informieren (§ 44 Abs. 1 KV). Genehmigt der Grosse Rat die Notstandsmassnahmen, bleiben sie gültig. Spätestens nach einem Jahr treten sie ausser Kraft (§ 44 Abs. 2 KV). Sie unterstehen nicht dem Referendum, selbst wenn sie Volksbefugnisse berühren.

### **3. Massnahmen**

#### **3.1. RRB Nr. 129 vom 2. März 2021 „Anordnungen betreffend Volksabstimmungen in den Politischen Gemeinden, Schulgemeinden und Bürgergemeinden: Möglichkeit von Urnenabstimmungen anstelle von Gemeindeversammlungen; Verlängerung“**

##### **Inhalt**

Um die politische Entscheidungsfähigkeit der Gemeinden und gleichzeitig die Rechte der Stimmberechtigten zu wahren, hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 628 vom 10. November 2020 den Gemeinden gestützt auf § 44 KV ermöglicht, die anstehenden Gemeindeversammlungen für das Budget 2021, für wichtige Sachvorlagen und allfällige Ersatzwahlen durch Urnenabstimmungen zu ersetzen. Dieser Beschluss war bis zum 31. März 2021 befristet. Da im grössten Teil der Politischen Gemeinden, der Schulgemeinden und der Bürgergemeinden auch in nächster Zeit Gemeindeversammlungen zur Genehmigung der Jahresrechnung und Behandlung weiterer wichtiger Vorlagen anstehen, wird aufgrund der anhaltenden Epidemie-Situation die Möglichkeit der Verschiebung von Gemeindeversammlungen an die Urne verlängert.

##### **Beschlüsse gestützt auf § 44 KV**

1. Die Stadt- und Gemeinderäte der Politischen Gemeinden sowie die Behörden der Schulgemeinden und der Bürgergemeinden können anordnen, dass für die Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2020, über Sachgeschäfte und Ersatzwahlen anstelle einer Gemeindeversammlung eine ausserordentliche Urnenabstimmung durchgeführt wird.
2. Die Gemeinde kann festlegen, dass bereits zugestellte und datierte Abstimmungsunterlagen (Vorlagen mit Botschaften) für die ausserordentliche Urnenabstimmung gültig bleiben.  
Ein neuer Stimmrechtsausweis für die Urnenabstimmung muss in jedem Fall unter Einhaltung der vorgeschriebenen Frist (frühestens vier und spätestens drei Wochen vor der Abstimmung) zugestellt werden.

3. Für Gemeinden, die gemäss ihrer Gemeindeordnung keine Urnenabstimmungen durchführen und deshalb kein Wahlbüro bestimmt haben, ist die Gemeindebehörde befugt, ein Wahlbüro gemäss den gesetzlichen Bestimmungen einzusetzen.
4. Für Wahlen, die von der Gemeindeversammlung an die Urne verschoben werden, gelten die Bestimmungen für Wahlen an der Urne.
5. Dieser Beschluss ist befristet bis zum 4. Juli 2021.
6. Da dieser Beschluss von Verfassung oder Gesetz abweicht, wird er dem Grossen Rat gemäss § 44 KV umgehend zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Keine finanziellen Auswirkungen.

### **3.2. RRB Nr. 193 vom 30. März 2021 „Beschlussfassung in Zweckverbänden durch die Delegiertenversammlung: Schriftliche oder elektronische Abstimmung“**

#### **Inhalt**

Gemäss Art. 6c Abs. 1 lit. b der Covid-19-Verordnung besondere Lage sind unaufschiebbare Veranstaltungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften vom aktuell geltenden Verbot ausgenommen. Für Zweckverbände gilt somit:

- Unaufschiebbare Versammlungen können ohne Beschränkung der Personenzahl (aber mit Maskenpflicht und Schutzkonzept) durchgeführt werden.
- Ansonsten sind Versammlungen zu verschieben.

Diese beiden Möglichkeiten erwähnen die im letzten Jahr vom Regierungsrat mit RRB Nr. 191 vom 31. März 2020 gewährte Alternative nicht mehr, wonach die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Delegiertenversammlung ihre Rechte auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form ausüben können. Die anstehenden Versammlungen insbesondere zum Budget 2021 sind nicht absolut „unaufschiebbar“. Dennoch ist es unbefriedigend, wenn Zweckverbände noch monatelang über kein genehmigtes Budget verfügen. Mit dem vorliegenden RRB Nr. 193 vom 30. März 2021 wird deshalb die Möglichkeit geschaffen, dass Zweckverbände auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form über das Budget 2021, die Jahresrechnung 2020 und allenfalls weitere Geschäfte beschliessen können. Diese Möglichkeit ist für die Zweckverbände eine mit wenig Aufwand verbundene Alternative für eine rasche Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten.

### **Beschlüsse gestützt auf § 44 KV**

1. Die Vorstände der Zweckverbände des Kantons Thurgau können anordnen, dass die Beschlussfassung über das Budget 2021, die Jahresrechnung 2020 und weitere für die Delegiertenversammlung im Frühjahr 2021 vorgesehene Geschäfte auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form stattfindet.
2. Der Beschluss ist befristet bis zum 4. Juli 2021.
3. Da der vorliegende Beschluss von Verfassung oder Gesetz abweicht, wird er dem Grossen Rat gemäss § 44 KV umgehend zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Keine finanziellen Auswirkungen.

### **3.3. RRB Nr. 229 vom 13. April 2021 „Härtefallprogramm Kanton Thurgau: Umsetzung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung, Stand am 1. April 2021)“**

#### **Inhalt**

Auf Bundesebene erfolgten verschiedene Anpassungen der Rechtsgrundlagen zu den Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie. Diese Änderungen betreffen die Ausgestaltung der Anspruchsberechtigung und die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen. Entsprechend ist das Konzept für die kantonale Umsetzung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung, Stand am 1. April 2021; SR 951.262) anzupassen. Der neue Umsetzungsrahmen hat eine Aufstockung des kantonalen Härtefallfonds um 20 Mio. Franken aus kantonalen Mitteln zur Folge.

### **Beschlüsse gestützt auf § 44 KV**

1. Der kantonale Härtefallfonds wird um 20 Mio. Franken aus dem Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung 2020 aufgestockt.
2. Die Anspruchsberechtigung richtet sich nach den durch Bund und Kanton definierten Anforderungen.
3. Die Härtefallregelung soll für behördlich geschlossene Betriebe mit einem Jahresumsatz von maximal 5 Mio. Franken in Form nicht rückzahlbarer Beiträge umgesetzt werden. Die nicht rückzahlbaren Beiträge an die ungedeckten Fixkosten sollen sich auf höchstens 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 des Antragstellers, höchstens aber auf 1 Mio. Franken belaufen.

4. Die Härtefallregelung für Betriebe mit einem Jahresumsatz von maximal 5 Mio. Franken, die aufgrund eines direkt und unmittelbar auf eine behördliche Massnahme zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie zurückzuführenden Umsatzrückgangs Anspruch auf Härtefallentschädigung haben, wird zu 75 Prozent in Form nicht rückzahlbarer Beiträge und zu 25 Prozent in Form von Darlehen umgesetzt. In den Fällen, in denen die Darlehenssumme Fr. 5'000 oder weniger beträgt, wird sie zu 100 Prozent in Form nicht rückzahlbarer Beiträge umgesetzt. Die Gesamtsumme der Unterstützung an die ungedeckten Fixkosten soll sich auf höchstens 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 des Antragstellers, höchstens aber auf 1 Mio. Franken belaufen.
5. Die Umsetzung der Härtefallregelung für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Mio. Franken richtet sich vollumfänglich nach den Bestimmungen des Bundes, die in Art. 8b, 8c, 8d, 8e und 8f Covid-19-Härtefallverordnung definiert sind.
6. Die operative Umsetzung des Härtefallprogramms kann für die gesamte Programmdauer von zehn Jahren in Zusammenarbeit mit externen Partnern erfolgen.
7. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ist für den Vollzug und das Reporting gegenüber dem Bund verantwortlich und trifft Massnahmen zur Sicherstellung der Verhinderung von Missbräuchen im Rahmen des Programms. Die für die ganze Programmdauer notwendigen personellen und finanziellen Mittel werden aus dem Härtefallfonds finanziert.
8. Die Finanzverwaltung informiert den Regierungsrat per 30. April 2021, 31. Mai 2021, 30. Juni 2021 und nachfolgend vierteljährlich über den Stand der ausbezahlten Darlehen und den Stand der nicht rückzahlbaren Beiträge.
9. Die Finanzverwaltung informiert den Regierungsrat umgehend, falls das Darlehensvolumen und die nicht rückzahlbaren Beiträge 35 Mio. Franken (kantonale Mittel) überschreiten.
10. Anträge auf Zugang zum Härtefallprogramm sind bis zum 30. Juni 2021, 24.00 Uhr, einzureichen; Anträge, bei denen nach dem 31. Juli 2021, 24.00 Uhr, nicht alle zur Bemessung notwendigen Unterlagen vorliegen, werden abgeschrieben.
11. Da dieser Beschluss von Verfassung oder Gesetz abweicht, wird er dem Grossen Rat gemäss § 44 KV umgehend zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Der kantonale Anteil am Härtefallprogramm Kanton Thurgau wird aus heutiger Sicht maximal 38 Mio. Franken (Stand 13. April 2021) betragen.

#### **4. Antrag**

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Botschaft Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über Ihre Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

#### **Beilagen:**

- Entwurf Beschluss Grosser Rat
- RRB Nr. 129 vom 2. März 2021 „Anordnungen betreffend Volksabstimmungen in den Politischen Gemeinden, Schulgemeinden und Bürgergemeinden: Möglichkeit von Urnenabstimmungen anstelle von Gemeindeversammlungen; Verlängerung“
- RRB Nr. 193 vom 30. März 2021 „Beschlussfassung in Zweckverbänden durch die Delegiertenversammlung: Schriftliche oder elektronische Abstimmung“
- RRB Nr. 229 vom 13. April 2021 „Härtefallprogramm Kanton Thurgau: Umsetzung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung, Stand am 1. April 2021)“